

## **Fragen**

**für den Monat Juli 1980 mit den dazu erteilten Antworten**

### **Teil II \*)**

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen . . . . .	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz . . . . .	3
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen . . . . .	4
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft . . . . .	6
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	10
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung . . . . .	12
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . .	14
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	15
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	17

---

*\*) Teil I Drucksache 8, 4418*

**Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen**

1. Abgeordneter  
Schäfer  
(Mainz)  
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die durch die Republik Südafrika vorgenommene Aufwertung der aus sogenannten freien Wahlen in Namibia hervorgegangenen Vertreter der Turnhallen-Allianz zu einer Regierung mit beschränkten Vollmachten unter südafrikanischer Kontrolle?

**Antwort des Staatssekretärs van Well  
vom 24. Juli**

Die Haltung der Bundesregierung zu der am 1. Juli 1980 durch die südafrikanische Regierung in Namibia vorgenommene Einsetzung eines aus Vertretern der „Demokratischen Turnhallenallianz“ hervorgegangenen „Ministerrats“ kommt in einer gemeinsamen öffentlichen Erklärung zum Ausdruck, die die fünf an der Namibia-Initiative beteiligten Regierungen am 11. Juli 1980 in New York und in ihren Hauptstädten herausgegeben haben. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierungen von Kanada, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika halten an ihrer Überzeugung fest, daß die Ausführung des Lösungsplans der Vereinten Nationen und der Resolution Nr. 435 des Weltsicherheitsrats der beste Weg ist, in Namibia eine international akzeptable Lösung zu erreichen. Die fünf Regierungen bleiben entschlossen, auf dieses Ziel hinzuwirken.

Die Regierungen der Fünf sind daher besorgt über die Einrichtung eines „Ministerrats“ in Namibia durch die südafrikanische Regierung. Dieses Vorgehen läßt die südafrikanischen Absichten fragwürdig erscheinen und erschwert den schon jetzt komplizierten Lösungsprozeß.

Die Regierungen der Fünf erkennen den „Ministerrat“ ebensowenig an, wie die „Nationalversammlung“ in Namibia, die hervorgegangen ist aus den internen Wahlen vom Dezember 1978, welche die Regierungen der Fünf als null und nichtig betrachten.

Diese Vorgänge ändern nichts daran, daß die Regierung Südafrikas voll verantwortlich ist für die Ausführung des Lösungsplans der Vereinten Nationen gemäß Sicherheitsratsresolution Nr. 435.

Die fünf Regierungen appellieren an die Regierung Südafrikas, alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen erfolgreichen Abschluß der Namibia-Verhandlungen gefährden könnten.“

2. Abgeordneter  
Schäfer  
(Mainz)  
(FDP)
- Welche konkreten Schritte beabsichtigt die Bundesregierung, um im Zusammenwirken mit den anderen Verhandlungspartnern die – trotz großer Zugeständnisse Angolas und der SWAPO (Verzicht auf Militärbasen im Ovamboland) – an der unnachgiebigen Haltung Südafrikas festgefahrenen Verhandlungen zur Vorbereitung freier und fairer, durch die Vereinten Nationen kontrollierten Wahlen, wieder in Gang zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs van Well  
vom 24. Juli**

Entscheidende Grundlage für die Bemühungen der Fünf um Herbeiführung einer international akzeptablen Namibia-Lösung bleibt der von den Vereinten Nationen mit Sicherheitsrats-Resolution 435 (78) übernommene westliche Lösungsplan, der die Zustimmung aller am Namibia-Konflikt Beteiligten gefunden hat. Die Fünf werden daher weiterhin mit allen Kräften versuchen, die zwischen den Konfliktparteien noch

bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken, um eine baldige Verwirklichung des Lösungsplans zu ermöglichen. Hierzu bietet der Brief des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Außenminister der Republik Südafrika vom 20. Juni 1980 gute Ansätze. Die Regierungen der Fünf haben diesen Brief durch gemeinsame Demarche ihrer Botschafter in Pretoria bei der südafrikanischen Regierung unterstützt.

Ich habe außerdem den Staatssekretär im südafrikanischen Außenministerium, Brand Fourie, bei einem Gespräch in Bonn am 14. Juli 1980 erneut die Auffassung der Bundesregierung dargelegt, daß eine baldige positive Stellungnahme der südafrikanischen Regierung angesichts der Tatsache, daß alle anderen am Namibia-Konflikt Beteiligten dem Anlaufen des Lösungsplans bereits zugestimmt haben, jetzt besonders dringlich ist. Die für August dieses Jahres in Aussicht gestellte Antwort der südafrikanischen Regierung auf den Brief des VN-Generalsekretärs bleibt nunmehr abzuwarten.

Die Bundesregierung wird sodann gemeinsam mit ihren vier Partnern und in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der jetzt Herr des Verfahrens ist, über die weiteren konkreten Schritte zu einer baldigen Verwirklichung von SR 435 beraten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz**

3. Abgeordneter  
**Dr. Zeitel**  
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedlichen Gewährleistungsbestimmungen von fünf Jahren nach BGB oder von zwei Jahren nach § 13 VOB Teil B einerseits und von lediglich sechs Monaten nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des Kaufrechts, insbesondere im Blick auf das verarbeitende Handwerk, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die unterschiedlichen Gewährleistungsbestimmungen zu vereinheitlichen oder zumindest eine Angleichung herbeizuführen, um den zeitlich so erheblichen Unterschied zwischen sechs Monaten Gewährleistung im Kaufrecht und fünf Jahren Gewährleistung im Werkvertragsrecht zu beseitigen?

**Antwort des Palamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 23. Juli**

Die Unterschiede bei der Bemessung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, die bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen nach § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB sechs Monate und bei mangelhaften Bauleistungen nach § 638 Abs. 1 Satz 1 BGB fünf Jahre beträgt, sind nach Auffassung der Bundesregierung sachlich gerechtfertigt.

Die kurze Verjährungsfrist im Kaufrecht entspricht im allgemeinen den Bedürfnissen des täglichen Lebens. Sie beruht auf der Überlegung, daß es lästig und für den Rechtsverkehr hemmend wäre, wenn noch nach längerer Zeit auf Mängel einer Kaufsache zurückgegriffen werden könnte. Da der Käufer die Qualität einer Ware alsbald nachprüfen kann, ist die kurze Verjährungsfrist auch zumutbar.

Die erheblich längere Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche bei Baumängeln beruht auf der Erwägung, daß Mängel, die auf einer fehlerhaften Konstruktion oder unsachgemäßer Bauausführung beruhen oder auf die mangelhafte Beschaffenheit von Baumaterialien zurückzuführen sind, häufig erst nach längerer Zeit hervortreten, während derer dem Bauherren eine Nachprüfung nicht möglich oder doch nicht zumutbar ist. Andererseits kann damit gerechnet werden, daß auch derartige Mängel jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in der Regel erkennbar werden.

Nach der Auffassung der Bundesregierung sprechen überwiegende Gründe für die Beibehaltung dieser unterschiedlichen Regelung. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen, welche sich für diejenigen Fälle ergeben können, in denen Baumängel auf Materialfehler zurückzuführen sind. Hier kann der Baustofflieferant gegenüber Gewährleistungsansprüchen des Bauhandwerkers bereits nach sechs Monaten die Einrede der Verjährung erheben, während der Bauhandwerker weiterhin den Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers ausgesetzt bleibt. Diese Haftungssituation vermag eine Sonderregelung etwa für Baumängel, die auf einer mangelhaften Beschaffenheit der verwendeten Baustoffe oder der eingebauten Bauteile beruhen, nicht zu rechtfertigen. Eine solche Regelung würde in der Praxis zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen: Ob Mängel einer Bauleistung auf Materialfehlern beruhen oder andere Ursachen haben, wird sich häufig nur schwer feststellen lassen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Bauunternehmer bzw. Bauhandwerker in der Regel ein Gewerbetreibender ist, zu dessen Beruf es gehört, die gekauften Materialien auf ihre Eignung zu überprüfen und sie bestimmungsgemäß zu verarbeiten. Es wird dem Werkunternehmer überlassen bleiben müssen, sich durch eine entsprechende Vertragsgestaltung gegen besondere Haftungsrisiken abzusichern, die namentlich bei der Verwendung noch nicht oder nur ungenügend erprobter Produkte auftreten können. Der Lieferant eines in der praktischen Verwendung noch nicht hinreichend erprobten Produkts wird sich dem Verlangen nach einer Verlängerung der Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB im allgemeinen billigerweise nicht entziehen können. Bei Vereinbarung der Verdingungsordnung für Bauleistungen kann der Bauhandwerker Haftungsrisiken aus der Verwendung unzureichend erprobter Baumaterialien auch dadurch begegnen, daß er eine ausdrückliche Weisung des Auftraggebers einholt und gegebenenfalls gemäß § 4 Nr. 3 VOB Teil B auf etwaige Bedenken hinweist. Die ausdrückliche Weisung des Bestellers zur Verwendung bestimmter Baustoffe oder Bauteile entbindet ihn dann gemäß § 13 Nr. 3 VOB Teil B von der Verantwortlichkeit, wenn sich die Baumaterialien als ungeeignet erweisen. Genau so verhält es sich, wenn die Verwendung bestimmter Materialien von vornherein in der Leistungsbeschreibung des Bestellers vorgesehen ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährleistungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht vertraglich abgeändert werden können. So ermöglicht § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB die vertragliche Verlängerung der sechsmonatigen Gewährleistungsfrist für Warenkäufe. Umgekehrt läßt sich die längere Verjährungsfrist des § 638 Abs. 1 Satz 1 BGB nach der für Verjährungsfristen allgemein geltenden Vorschrift des § 225 Satz 2 BGB vertraglich abkürzen. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen Vertragsgrundlage ist, nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 11 Nr. 10 Buchstabe f eine formularmäßige Abkürzung zu.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**

4. Abgeordneter  
**Neuhaus**  
(CDU/CSU) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, alle Wehrdienstleistenden unabhängig vom Zeitraum ihres Wehrdienstes steuerlich gleichzubehandeln, nachdem zum Beispiel ein Wehrdienstleistender vom 1. Oktober eines Jahrs bis zum 31. Dezember des Folgejahrs steuerlich schlechter gestellt ist, als ein anderer Wehrdienstleistender, der vom 1. April eines Jahrs bis zum 30. Juni des Folgejahrs seinen Grundwehrdienst absolviert?
5. Abgeordneter  
**Neuhaus**  
(CDU/CSU) Könnte sich die Bundesregierung eine Regelung analog des Verlusts bzw. Vortrags im Einkommensteuerrecht vorstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Böhme  
vom 22. Juli**

Es trifft zu, daß je nach dem Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst für ein oder zwei Kalenderjahre ein Lohnsteuererstattungsanspruch entsteht, wenn der Wehrdienstleistende nur für einen Teil des jeweiligen Kalenderjahres steuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht. Dies ist eine notwendige Folge des Jahresprinzips bei der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer ist — ebenso wie die veranlagte Einkommensteuer — eine Jahressteuer. Die endgültige Steuer ist erst die Jahreslohnsteuer. Nach dem Jahresprinzip ist es gleichgültig, wann und in welcher Weise oder in welchem Zeitraum während des Jahres Arbeitslohn bezogen worden ist. Es ist auch ohne Bedeutung, worauf es zurückzuführen ist, wenn während eines Teils des Jahres kein Arbeitslohn oder ein geringerer Arbeitslohn zugeflossen ist.

An dem Jahresprinzip muß jedoch festgehalten werden, weil sonst eine ordnungsgemäße und sachgerechte Einkommensbesteuerung nicht mehr gewährleistet wäre. Es kann auch nicht erwogen werden, hiervon Ausnahmen nur zugunsten eines kleinen Personenkreises, nämlich der während eines ganzen Kalenderjahres Wehrdienstleistenden, zuzulassen. Solche Ausnahmen würden dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung zuwiderlaufen und unvermeidbar zu Berufungen in ähnlich liegenden Fällen (z. B. Eintritt in das Berufsleben im Laufe des Jahres) führen.

Eine Regelung, wonach der im Laufe eines Kalenderjahrs auf Grund des Wehrdienstes entgangene Arbeitslohn als „Verlust“ vom Arbeitslohn des folgenden Kalenderjahrs abgezogen wird, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht möglich. Nach dem BFH-Urteil vom 15. Dezember 1977 (BStBl 1978 II S. 216) stellen entgangene Einkünfte keine Werbungskosten dar; sie können deshalb nicht zu negativen Einkünften führen.

6. Abgeordneter  
**Dr. Stercken**  
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, nach dem Vorbild der soeben ratifizierten Novellierung des deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens nunmehr auch eine entsprechende Regelung mit dem Königreich Belgien anzustreben und dabei das dem Bundesfinanzminister vorliegende Gutachten des Aachener Steuerexperten Prof. Käfer zu berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Böhme  
vom 22. Juli**

Nach dem deutsch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. April 1967 werden Löhne und Gehälter von Personen, die in der Grenzzone eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates haben, nur in diesem anderen Staat besteuert. Da Grenzgänger aus Belgien, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten, somit von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, unterscheidet sich die Rechtslage grundlegend von derjenigen im Verhältnis zu den Niederlanden. Die deutsch-belgische Regelung hat sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung bewährt. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, sie zu revidieren.

Bei Arbeitnehmern aus Belgien, die außerhalb der Grenzzone wohnen oder arbeiten, greift die normale beschränkte Steuerpflicht ein. Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer generell zu überprüfen, vor allem angesichts der zu erwartenden EG-Richtlinie zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft.

7. Abgeordnete  
Frau  
Hoffmann  
(Hoya)  
(CDU/CSU)      Hält die Bundesregierung nach der neueren Rechtsprechung zum sogenannten Üblichkeitsnachweis zur steuerlichen Absetzbarkeit von Direktversicherungen für mitarbeitende Ehefrauen an ihrer restriktiven Verwaltungspraxis und damit an der Benachteiligung des Ehegattenarbeitsverhältnisses fest?
8. Abgeordnete  
Frau  
Hoffmann  
(Hoya)  
(CDU/CSU)      Hält die Bundesregierung dennoch nach wie vor daran fest, daß der Versicherungsbeitrag — so der Erlaß des Bundesfinanzministers vom 1. Februar 1977 — „der Höhe nach angemessen“ sein muß?
9. Abgeordnete  
Frau  
Hoffmann  
(Hoya)  
(CDU/CSU)      Hält die Bundesregierung angesichts der Rechtsprechung der Finanzgerichte auch weiterhin die von ihr erschwerte Gehaltsumwandlung für rechtlich vertretbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Böhme vom 22. Juli**

Die Bundesregierung sieht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, denen nach der Finanzverfassung die Durchführung des Einkommensteuergesetzes obliegt, nach wie vor keinen Anlaß, von den in Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 1. Februar 1977 (BStBl I S. 56) dargelegten Grundsätzen zur steuerlichen Behandlung von Direktversicherungen zugunsten der im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten abzuweichen. Ich verweise insoweit auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU vom 2. November 1979 (Drucksache 8/3318).

10. Abgeordnete  
Frau  
Hoffmann  
(Hoya)  
(CDU/CSU)      Kann die Bundesregierung die Rechtsbegründung der beiden Urteile des Finanzgerichts Niedersachsen vom 20. Januar 1980 und 27. Februar 1980 akzeptieren, in denen das Finanzgericht anerkannt hat, daß betriebliche Zusagen auch als Ausgleich für eine Unterbezahlung gewährt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Böhme vom 22. Juli**

Die Finanzverwaltung hat in den Fällen, in denen einzelne Finanzgerichte zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangt sind, Revision eingelegt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden sollte.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**

11. Abgeordneter  
Wolfram  
(Recklinghausen)  
(SPD)      Wie beurteilt die Bundesregierung die von dem niederländischen Wirtschaftsminister van Ardennen eingeleiteten Verhandlungen mit dem Ziel, von ihren ausländischen Erdgasabnehmern entgegen der bestehenden Verträge höhere Erdgaspreise zu erhalten, und welche Auswirkungen für die deutsche Volkswirtschaft würden sich ergeben, wenn der Erdgaspreis nicht mehr nur um 75 Prozent sondern um 100 Prozent der jeweiligen Erhöhung der Weltrohölpreise steigen würde?

12. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen) (SPD)** Wie beurteilt die Bundesregierung die öffentliche Ankündigung, daß es noch im Herbst dieses Jahrs zur Erhöhung der Gaspreise um bis zu 25 v. H. kommen wird, und welche Belastungen ergeben sich daraus für die Gasverbraucher und die deutsche Volkswirtschaft?
13. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen) (SPD)** Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit zu verhindern, daß mit einer Phasenverschiebung die Gaspreise auf das Niveau der OPEC-Ölpreise ansteigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 24. Juli**

Die Bundesregierung bedauert, daß die niederländische Regierung die Forderungen der Gasunie zu außervertraglichen Preiserhöhungen unterstützt; sie kann andererseits nicht verhindern, daß sich die niederländische Regierung durch Ernennung eines Sonderbotschafters direkt in die Verhandlungen über die Erdgaspreise einschaltet.

Die Bundesregierung hat es aber abgelehnt, ebenfalls einen Regierungsvertreter für die Preisverhandlungen zwischen der Erdgasexportgesellschaft Gasunie und den deutschen Erdgasimporteuren zu benennen. Ein solches Verfahren würde gegen Grundsätze unserer Wirtschaftspolitik verstoßen, die auf eine klare Trennung zwischen der Verantwortung der Regierung für die wirtschaftspolitischen Rahmendaten und der Verantwortung der Unternehmen für Abschluß und Durchführung konkreter Geschäfte ausgerichtet sind. Wie hoch die Preiserhöhungen ausfallen werden und welche Auswirkungen sich daraus auf die deutsche Volkswirtschaft ergeben, kann heute nicht beurteilt werden. In den bisherigen Verhandlungen hat die niederländische Seite neben der außervertraglichen Preiserhöhung auch eine schnellere Anpassung und engere Anbindung des Erdgases an das schwere Heizöl (HS) — nicht, wie Sie vermuten, an die Weltrohölpreise — gefordert.

Die öffentlichen Ankündigungen über Gaspreiserhöhungen von Ferngasgesellschaften und Ortsversorgungsunternehmen müssen vor dem Hintergrund der anstehenden Preisforderungen der ausländischen Erdgasproduzenten gesehen werden. Die Bundesregierung und das Bundeskartellamt werden darauf achten, daß bei der Weitergabe der Preiserhöhungen keine ungerechtfertigten Vorteile zugunsten der Importeure entstehen.

Insgesamt gesehen muß eine Beurteilung über die Tragbarkeit der Erdgaspreiserhöhungen unter dem Aspekt gesehen werden, daß die Erdgaspreise erst im Laufe dieses Jahres den Preissprung nachholen, den andere Energiepreisträger, besonders das leichte Heizöl, bereits im Vorjahr vollzogen haben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Preisbildung der einzelnen Energieträger soweit wie möglich dem Markt überlassen bleiben muß. Angesicht der Interdependenz aller Energieträger ist eine isolierte Preisentwicklung bei einem einzelnen Energieträger nicht zu erwarten; eine staatliche Lenkung in diese Richtung wäre nicht vertretbar. Bisher hat diese Politik eine ausreichende Energieversorgung gewährleistet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sie dies auch in der Zukunft tun wird.

14. Abgeordneter **Dr. Hüsch (CDU/CSU)** Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, deutsche gewerbliche private Investitionen in Botswana zu schützen, und beabsichtigt die Bundesregierung insbesondere, Verhandlungen zum Abschluß eines Investitionsschutzabkommens und gegebenenfalls eines Doppelbesteuerungsabkommens aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 24. Juli**

Das bisherige Engagement deutscher Investoren in Botswana ist gering. Trotzdem bemüht sich die Bundesregierung in den offiziellen Kontakten mit der Regierung von Botswana um eine Verbesserung des Investitionsklimas, um einen Anreiz für ausländische Direktinvestitionen zu schaffen. Seit 1980 ist auch die DEG an der Botswana Development Corporation beteiligt.

Die Bundesregierung hat Botswana unmittelbar nach dessen Unabhängigkeitserklärung am 30. September 1966 den Abschluß eines Investitionsförderungsvertrages vorgeschlagen. Bis 1972 wurde schriftlich verhandelt. Vom 24. bis 27. Juli 1972 hat eine Regierungsdelegation in Gaborone mündliche Verhandlungen geführt, die jedoch zu keinem Einvernehmen geführt haben.

Der bisherige Stand der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen hat keine Notwendigkeit für Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen ergeben. Auch aus der deutschen Wirtschaft sind bisher keine entsprechenden Wünsche an die Bundesregierung herangetragen worden.

15. Abgeordneter **Dr.-Ing. Laermann** (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung die Erstellung von Abwärme- und Prozeßwärmekatastern auf kommunaler Ebene, und welche Anwendungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung im Bereich der Wärmeversorgung und zur Ermittlung von Wärmeverlusten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 24. Juli**

In der Wirtschaft ist das Interesse an weiterer Ausschöpfung des wirtschaftlich verwertbaren Abwärmepotentials und an verstärkter wärmewirtschaftlicher Zusammenarbeit zur Abwärmenutzung auch über Großprojekte hinaus außerordentlich gestiegen. Diese Entwicklung wird mit Rücksicht auf die neue Wettbewerbssituation nach den Ölverteuerungen voraussichtlich anhalten. Ein wichtiger Anstoß zu weiter verstärkter Nutzung industrieller Abwärme und verstärktem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird durch die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten gegeben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch die Aufstellung von Versorgungskonzepten wertvolle Anstöße zur Erfassung und Nutzung noch nicht erschlossener Fernwärmepotentiale geben kann.

Für die Ermittlung des wirtschaftlich nutzbaren Abwärmepotentials sind Abwärmekataster wenig geeignet. Das Abwärmekataster erfaßt in einem Untersuchungsgebiet alle Wärmeströme in Luft, Boden, Wasser sowie in Form von Strahlung und damit die Wärmeemissionen nicht nur von Industrie und Kraftwerken, sondern z. B. auch der Haushalte und des Verkehrs; im Vordergrund stehen dabei im allgemeinen Klima- und Umweltaspekte. Das Abwärmekataster bietet vor allem kaum spezifische Informationen zu der entscheidenden Frage, ob eine für die wirtschaftliche Nutzung des Abwärmepotentials ausreichende Abnahmedichte in nicht allzu weiter Entfernung vorhanden ist.

Aufschlüsse über die Höhe des wirtschaftlich verwertbaren Abwärmepotentials in der Bundesrepublik Deutschland soll ein Gutachten vermitteln, dessen Vergabe vom Kabinettausschuß für Energieeinsparung im März 1980 beschlossen worden ist. Die Vergabe des Untersuchungsauftrags wird derzeit vorbereitet.

Wertvoll sind zudem Bemühungen, in konkreten Fällen Abwärmeverluste zu ermitteln, etwa durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit Industriebetrieben und durch die auf der Eigenverantwortung der Kommunen und der Industriebetriebe beruhenden Untersuchungen darüber, ob im einen oder anderen Fall Möglichkeiten zur Nutzung der Abwärme bestehen.

16. Abgeordneter  
Dr. Kreile  
(CDU/CSU)
- Wann ist damit zu rechnen, daß die in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 8/3052) bereits für 1979 angekündigte Überarbeitung der Richtlinien des Erstinnovationsprogramms abgeschlossen sein wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 24. Juli**

Die Überarbeitung der Richtlinien für das Programm zur Förderung von Erstinnovationen und der hierzu erforderlichen Entwicklung ist im wesentlichen abgeschlossen und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, sobald die nach Artikel 92/93 EWG-Vertrag erforderliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt.

17. Abgeordnete  
Frau Schleicher  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß Frankreich mit teilweise dem EG-Vertrag nicht entsprechenden Maßnahmen erreichen will, daß die Forschungsaufwendungen deutscher pharmazeutischer Unternehmen keinen Eingang in die Preise finden, und was hat die Bundesregierung getan bzw. was wird sie tun, um die dem EG-Vertrag entgegenstehenden und den Zielen der Europäischen Gemeinschaft widersprechenden Praktiken zu unterbinden und Hindernisse für den pharmazeutischen Fortschritt im Interesse der Patienten aus dem Weg zu räumen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 24. Juli**

Die pharmazeutische Industrie ist weltweit mit staatlichen Reglementierungen, wie z. B. Arzneimittelhöchstpreisvorschriften, konfrontiert. Derartige Maßnahmen stehen zumeist in Zusammenhang mit den Bemühungen um Kostendämpfung im öffentlichen Gesundheitssektor.

In Frankreich unterliegen die von der Erstattungspflicht der Sécurité Sociale umfaßten Arzneimittelspezialitäten bereits auf der Herstellerstufe Höchstpreisvorschriften. Danach sind Arzneimittel nur dann erstattungsfähig, wenn sie bestimmte, anhand vorgegebener Parameter zu ermittelnde Höchstpreise nicht übersteigen und in eine Liste aufgenommen sind. Zu den bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Elementen gehören u. a. auch die Forschungskosten. Allerdings wird die Höhe des berücksichtigungsfähigen Forschungskostenanteils nach Maßstäben des französischen Marktes bemessen. Dies kann dazu führen, daß deutsche Hersteller nicht in ausreichendem Maße ihre Forschungskosten realisieren können. Nicht selten wird auch von den französischen Behörden in den konzerninternen Verrechnungspreisen für Wirkstofflieferungen nach Frankreich wegen angeblich zu hohem Forschungskostenanteil ein nicht erlaubter Kapitaltransfer und damit ein Devisenvergehen gesehen.

Die Bundesregierung hat mehrfach, zuletzt bei den deutsch-französischen Regierungskonsultationen am 10. und 11. Juli 1980, auf diese Problematik hingewiesen. Sie ist der Auffassung, daß staatliche Höchstpreisvorschriften auf der Herstellerstufe in der in Frankreich praktizierten Form keine geeignete Maßnahme zur Kostendämpfung darstellen, sondern vielmehr Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten aufbauen können. Die Bundesregierung begrüßt daher auch die von dem europäischen Dachverband der pharmazeutischen Industrieverbände (EFPIA) bei der EG-Kommission eingeleiteten Schritte, eine Überprüfung der Vereinbarkeit der französischen Arzneimittelpreisvorschriften mit den entsprechenden Bestimmungen des EWG-Vertrages zu erreichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

18. Abgeordneter **Hofmann**  
(Kronach)  
(SPD) Kann die Bundesregierung Meldungen in „Die Welt“ vom 19. Juni 1980 bestätigen, daß 1974 die EG-Ausgaben für die Beseitigung von Überschüssen 7,7 Milliarden DM betragen und daß für den gleichen Zweck für dieses Jahr Ausgaben in Höhe von fast 29 Milliarden DM vorgesehen seien, und was gedenkt die Bundesregierung, falls diese Meldung zutrifft, dagegen zu tun?

**Antwort des Bundesministers Ertl  
vom 11. Juli**

Die von Ihnen zitierte Meldung in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 19. Juni 1980 ist falsch.

Die darin enthaltenen Zahlenangaben beziehen sich offensichtlich auf die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie. Mit diesen Ausgaben werden die gemeinsamen Marktorganisationen für Agrarprodukte finanziert; sie dienen dem Ziel, das Preisniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu stützen sowie eine gleichbleibende Versorgung und auch in Krisenzeiten sichere Versorgung der Verbraucher mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, betragen im Jahr 1974 3097,6 Millionen RE; der Haushaltsentwurf 1980 sieht Ausgaben in Höhe von 11573,0 Millionen ERE vor. Ein Vergleich der Ausgaben 1974 mit den voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 1980 in DM ist wegen der im Jahr 1978 vorgenommenen Umstellung von der Rechnungseinheit (RE) auf die Europäische Rechnungseinheit (ERE) allerdings problematisch. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in dem genannten Zeitraum das Wirksamwerden des Beitritts von Großbritannien, Irland und Dänemark zur Gemeinschaft fällt. Darüber hinaus sind für den Ausgabenanstieg aber auch Haushaltsposten verursachend, die zwar Bestandteil des EAGFL sind, mit der Finanzierung der gemeinsamen Marktorganisationen jedoch nicht in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen neben den Aufwendungen für den Währungsausgleich die mit dem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern, wie z. B. die Abnahmeverpflichtungen für AKP-Zucker und Neuseelandbutter. Schließlich wird auch die Nahrungsmittelhilfe aus dem EAGFL finanziert.

19. Abgeordneter **Müller**  
(Bayreuth)  
(SPD) Wie will die Bundesregierung durch klare Rechtsvorschriften sicherstellen, daß Tierversuche nur noch für unumgängliche medizinische Zwecke zulässig sind, vor allem bezüglich der eindeutig festgelegten Zuständigkeiten und hinsichtlich des Ankaufs der für solche Versuche vorgesehenen Tiere?

**Antwort des Bundesministers Ertl  
vom 11. Juli**

Die im Zusammenhang mit Tierversuchen gestellte Frage nach der Unumgänglichkeit eines medizinischen Zwecks läßt sich ebenso wie die Frage nach der Erforderlichkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und Forschung nicht durch den Erlaß von Rechtsvorschriften lösen. Behördliche Eingriffe auf diesen Gebieten müßten als Beschränkung von Wissenschaft und Forschung angesehen werden. Eine Beschränkung der Wissenschaft und Forschung ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 5 Abs. 3 GG) unzulässig.

Ferner würde jede Beurteilung eines Forschungsvorhabens eine Sachkenntnis erfordern, die über dem Kenntnisstand des forschenden Spezialisten stehen müßte. Deshalb kann für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Tierversuches zunächst nur der Wissenschaftler selbst verantwortlich sein. Die Prüfung durch die genehmigende Behörde ist nur im Rahmen der durch den Gesetzgeber vor allem in § 9 Abs. 4 Tierschutzgesetz festgelegten Grundsätze (Prüfung der Darlegung des Wissenschaftlers, personelle und sachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Versuche, ausreichende Fürsorge für die Tiere) möglich.

Der Erwerb von Versuchstieren ist, soweit er Hunde und Katzen betrifft, in § 9 Abs. 3 Tierschutzgesetz besonders angesprochen. Danach sind Name und Anschrift des Vorbesitzers in den Versuchsaufzeichnungen anzugeben. Die Frage, ob auch die Anschriften aller Vorbesitzer festgehalten werden sollten, würde bei der Vorbereitung des Tierschutzgesetzes eingehend geprüft. Auf eine solche Regelung mußte jedoch verzichtet werden, da eine weiter zurückgreifende Klärung der Eigentumsverhältnisse privaten Stellen aus Gründen der Praktikabilität nicht zugemutet werden kann. Soweit der Erwerb anderer Tiere als Hunde und Katzen in Frage steht, erübrigen sich spezielle Regelungen für den Erwerb, da sich der Handel mit solchen Tieren, die ausschließlich Versuchszwecken dienen sollen, nur innerhalb fester Geschäftsverbindungen abspielt. Im übrigen hat der Verband der Chemischen Industrie e. V. schriftlich erklärt, es würden grundsätzlich keine Tiere unbekannter Herkunft in Versuchen eingesetzt. Dies gilt auch für Hunde und Katzen.

20. Abgeordneter      Wann gedenkt die Bundesregierung – acht Jahre  
Müller                    nach dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes –  
(Bayreuth)                eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die das  
(SPD)                        Leiden der Tiere in Massentierhaltungen beendet  
wird?

**Antwort des Bundesministers Ertl  
vom 11. Juli**

Es trifft nicht zu, daß Nutztiere ohne Erlaß einer Rechtsverordnung nicht vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden geschützt wären. Das Tierschutzgesetz enthält entsprechende Normen, die auch ohne Rechtsverordnung gültig und unmittelbar anwendbar sind. Die Durchführung dieser Vorschriften liegt bei den Ländern, die auch für die im Tierschutzgesetz vorgesehene Überwachung von Intensivtierhaltungen zuständig sind. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß eine befriedigende Lösung des Tierschutzes in Intensivtierhaltungen letztlich nur auf europäischer Ebene möglich ist. Deshalb habe ich im Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluß erwirkt, wonach die Kommission beauftragt wird, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Der Rat hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesen Vorschlägen befaßt und einstimmig eine Entschließung verabschiedet. Diese sieht vor, daß das Halten von Legehennen in Käfigbatterien den zum Schutz dieser Tiere erlassenen Mindestnormen und -kriterien entsprechen muß.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. November 1981 geeignete Regelungen erlassen.

Es ist beabsichtigt, diesen Fragenkreis alsbald mit den Tierschutzorganisationen, den Wirtschaftsverbänden einschließlich der Verbraucherverbände und den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes und für die Aufsicht über die Intensivtierhaltungsbetriebe zuständigen Ländern zu erörtern.

21. Abgeordneter      Trifft es zu, daß der Beirat der Bundesregierung  
Dr. Geßner                für Tierschutzfragen entgegen seiner Satzung im  
(SPD)                        zurückliegenden Jahr nicht ein einziges Mal getagt  
hat, und wenn nicht, aus welchen Gründen?

**Antwort des Bundesministers Ertl  
vom 16. Juli**

Es trifft zu, daß der beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehende Beirat für Tierschutz im Jahr 1979 nicht getagt hat. Die Sitzungen des Beirats finden gewöhnlich gegen Ende eines jeden Jahres statt. Im Jahr 1979 war als Termin für eine Zusammenkunft die Zeit Ende November vorgesehen. Entsprechend der damaligen Situation sollten die mit der Legehennenhaltung zusammenhängenden Probleme Hauptthema der Beiratssitzung sein. Zu dieser Sitzung ist es jedoch aus folgenden Gründen nicht gekommen:

Für den 29. Oktober 1979 war eine Besprechung der betroffenen Kreise über die Legehennenhaltung und über die Einführung eines Warenzeichens für Eier aus Nicht-Käfighaltungen vorgesehen, zu der auch die drei großen Tierschutzverbände geladen waren. Die Tierschutzverbände haben eine Teilnahme an der Besprechung abgelehnt, weil — so der Deutsche Tierschutzbund — ein solches Gespräch „nicht für sinnvoll“ gehalten wurde. Bei anderer Gelegenheit hat der Deutsche Tierschutzbund erklärt, daß er „in reinen gegenseitigen Aussprachen keinen Erfolg“ sehe, „sondern nur unter Beibehaltung der bisherigen Situation die jeweilige Rückreise antreten“ müsse.

Der Präsident des Deutschen Tierschutzbundes, der beide zitierten Äußerungen unterzeichnet hat, ist Mitglied des Beirats für Tierschutz. Bei dieser Einstellung des Vertreters dieser großen Tierschutzvereinigung, der sich hinsichtlich der Einladung zum 29. Oktober 1979 auch die zweite im Tierschutzbeirat vertretene große Tierschutzorganisation angeschlossen hatte, wurde von einer Einladung des Beirats im Jahr 1979 abgesehen. Für das Jahr 1980 ist eine Einladung vorgesehen.

22. Abgeordneter **Dr. Riedl** (München) (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, die Einfuhr von Robbenfellen in die Bundesrepublik Deutschland zu verbieten?

**Antwort des Bundesministers Ertl  
vom 18. Juli**

Die Einfuhr von Fellen bestimmter Ohren- und Hundsrobbenarten ist bereits durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), das für die Bundesrepublik Deutschland seit Mitte 1976 verbindlich ist, verboten. Weitere Robbenarten dürfen nach dem WA nur mit entsprechenden Dokumenten der Ausfuhrstaaten eingeführt werden.

Ein generelles Einfuhrverbot für Robbenfelle in die Bundesrepublik Deutschland ist aus der Sicht des Artenschutzes nicht zu rechtfertigen. Die Frage der Einfuhr einer Genehmigungspflicht für Importe von Robbenfellen wird im Rahmen der z. Z. vorbereiteten Ein- und Ausfuhrverordnung gemäß Bundesnaturschutzgesetz geprüft.

Diese Verordnung soll dem Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode zur Zustimmung vorgelegt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

23. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, die vorliegende industrielle Durchführbarkeitsstudie über das europäische Kampfflugzeug in Zusammenarbeit mit Frankreich, Großbritannien und eventuell anderen Ländern zu verwirklichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell  
vom 24. Juli**

Auf Ihre Frage nach einer Zusammenarbeit mit Frankreich, Großbritannien und eventuellen anderen Ländern für ein europäisches Kampfflugzeug teile ich mit, daß grundsätzlich einem trilateralen gemeinsamen europäischen Kampfflugzeug-Projekt für die 90er Jahre der Vorrang vor anderen Alternativen (z. B. Kauf, Lizenzbau) gegeben wird.

Eine Programmentscheidung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt u. a. auf der Grundlage des vorliegenden Industrie-Berichtes (European-Combat-Aircraft (ECA)-Berichtes) jedoch noch nicht möglich, da nicht alle Alternativen bewertet sind. Bis Frühjahr 1981 werden durch die Bedarfsträger, den Rüstungsbereich und Industrien die noch offenen Fragen zu klären sein, die dann eine Aussage zu einem europäischen Programm zulassen.

24. Abgeordneter  
**Dr. Jentsch**  
(Wiesbaden)  
(CDU/CSU)
- Hat Bundesminister Matthöfer vorgeschlagen, „Da müßt ihr eben den Flugplatz besetzen oder den Kommandeur einsperren!“ (Wiesbadener Kurier vom 7./8. Juni 1980), und ist dieser Vorschlag gegebenenfalls das Ergebnis der Bemühungen der Bundesregierung um eine Vorfinanzierung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen auf dem Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim, die der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesverteidigungsminister mit Schreiben vom 18. Oktober 1979 mir gegenüber angekündigt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell  
vom 24. Juli**

Nach eingehender Prüfung scheiden Vorfinanzierungsmöglichkeiten aus. Es ist aber nach der derzeitigen Planung gleichwohl vorgesehen, mit den Sanierungsmaßnahmen bereits 1981 zu beginnen. Zunächst soll als deutscher Anteil ein neues Regenrückhaltebecken mit der Funktion einer großen Ölabscheideranlage, die dem Wirken einer Kläranlage gleichzusetzen ist, errichtet werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt ist beauftragt, die Planungsarbeiten so durchzuführen, daß mit der Ausführung möglichst im zweiten Halbjahr 1981 begonnen werden kann.

Die US-Streitkräfte sind gebeten worden, ihren Nutzer-Anteil zum Zeitpunkt der voraussichtlichen NATO-Mittelfreigabe (1982) bereitzustellen, damit eine kontinuierliche Fortführung der Arbeiten gewährleistet ist.

Mit der Stadt Wiesbaden wird in Kürze geklärt, ob die Entsorgung des Stadtteiles Erbenheim unter Beteiligung an den Kosten in die Gesamtsanierung einbezogen oder von der Stadt selbst durchgeführt wird.

Die im Wiesbadener Kurier vom 7. Juni 1980 wiedergegebene Äußerung des Herrn Bundesministers der Finanzen aus einem persönlichen Gespräch ist aus dem Zusammenhang gerissen. Sie sollte die Aufforderung umschreiben, mehr Eigeninitiativen an den Tag zu legen.

Ich darf davon ausgehen, daß Sie Ihre sachgleiche Anfrage vom 2. Januar 1980 an den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Bülow mit diesem Schreiben als beantwortet ansehen.

25. Abgeordneter  
**Landré**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Bundeswehr einen Video-Auftrag in Höhe von 30 Millionen DM an den japanischen Hersteller Sony gegeben hat, und welche Gründe haben ggf. die Beschaffer der Bundeswehr bewogen, diesen Auftrag nicht an deutsche Unter-

nehmen zu vergeben, um damit möglicherweise deutsche Arbeitsplätze in der Elektronikindustrie zu sichern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell  
vom 24. Juli**

Um den Bedarf der Truppe nach modernem Unterrichtsgerät unter wirtschaftlichen Bedingungen gerecht zu werden, wurde eine Ausschreibung für die Beschaffung von Video-Anlagen durchgeführt, an der sich 14 in- und ausländische Hersteller und Vertriebsfirmen beteiligt haben.

Die technischen Eckwerte waren so gesetzt, daß nicht nur die Hersteller von 3/4 Zoll-Geräten (Japaner), sondern auch von 1/2 Zoll-Geräten (u. a. Philips, Grundig etc.) sich beteiligen konnten. Dies wurde nicht zuletzt unter dem Aspekt getan, den nationalen Firmen unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzsicherung eine faire Chance einzuräumen.

Der Unterschied in den beiden Systemen liegt darin, daß das 3/4 Zoll-System (U-matic) dem „semi-professionellen Bereich“ zuzuordnen ist, während das 1/2 Zoll-System dem „Heim-Video-Sektor“ angehört.

Nach Auswertung der Kostenangebote und der Ergebnisse der technischen Vergleichsuntersuchungen wurde der wirtschaftlichste und zugleich technisch qualifizierteste Bieter – in diesem Fall die Firma Sony – ermittelt. Nur so war es möglich, die Streitkräfte mit einem auf dem Markt befindlichen Gerät, das die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt, auszustatten.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine Aufteilung des Gesamtbeschaffungsvorhabens auf zwei Bieter (deutsche und japanische Fertigung) möglich sei. Dies scheiterte jedoch daran, daß dabei einerseits das technische Risiko (Systemverantwortlichkeit, Systemverträglichkeit und Wartungs- und Instandsetzungskompetenz) hoch einzuschätzen und andererseits mit erhöhten Folgekosten zu rechnen ist. Ebenfalls wurde untersucht, ob die Wartung dieser Anlagen durch eine deutsche Firma entsprechender Größe durchgeführt werden kann. Entsprechende Anfragen ließen negative Haltungen erkennen.

Weiterhin ist dem Aspekt der Standardisierung in der Bundeswehr und im NATO-Bereich bei der Entscheidung für das 3/4 Zoll-System erhebliche Bedeutung beizumessen, da andere NATO-Partner sich bereits ebenfalls für das 3/4 Zoll-System entschieden haben und somit die Austauschbarkeit von Ausbildungsprogrammen gewährleistet ist.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**

26. Abgeordneter **Paintner** (FDP) Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zutrifft, daß 70 v. H. aller in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz kommenden Tierarzneimittel illegal in die Hände von Landwirten gelangen, und wenn ja, welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, daraus Konsequenzen zu ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters  
vom 22. Juli**

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen vor, auf Grund deren einigermaßen verlässlich der Prozentsatz der Tierarzneimittel bestimmt werden könnte, die illegal in die Hände von Tierhaltern gelangen. Rückschlüsse aus dem Umfang des Inlandsumsatzes der pharmazeutischen Industrie und dem Umsatz der Tierärzte lassen jedoch vermuten,

daß sich die genannte Zahl nicht bestätigen läßt. Der Bundesregierung liegen aber Berichte vor, daß auf Grund einer verstärkten Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden in erheblichem Umfang Verstöße gegen die für die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln geltenden Vorschriften festgestellt werden konnten.

Möglichkeiten, den illegalen Arzneimittelhandel unter Kontrolle zu bekommen, liegen nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie darin, die Anwendung der bestehenden umfassenden Vorschriften wirkungsvoll durchzusetzen. Die Bundesregierung ist in diesem Sinne wiederholt an die für die Ausführung der Bundesgesetze zuständigen Länder herangetreten und geht davon aus, daß ein Teil der aufgedeckten Verstöße auf die entsprechenden Bemühungen der Länder zurückzuführen ist. Unabhängig davon ist die Bundesregierung in ständiger Zusammenarbeit mit den Ländern bemüht, alle bekanntwerdenden Erfahrungen auszuwerten und mögliche zusätzliche Maßnahmen zu prüfen.

27. Abgeordneter **Paintner** (FDP) Ist nach dem Erkenntnisstand der Bundesregierung bei nicht ausreichender tierärztlicher Kontrolle die menschliche Gesundheit durch Arzneimittelrückstände in tierischen Produkten ernsthaft gefährdet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters**  
vom 22. Juli

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch die unkontrollierte oder verbotswidrige Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, gesundheitliche Gefährdungen für den Verbraucher entstehen können.

Seitens der Wissenschaft werden als Gründe für eine derartige Gefährdung u. a. die Entwicklung therapieresistenter Krankheitskeime nach der ungezielten Anwendung von Antibiotika, die Möglichkeit der Beeinflussung des Entstehens von Krebskrankheiten durch die Aufnahme krebserzeugender Rückstände, die Auslösung von Allergosen sowie im einzelnen unkontrollierbare biologische Wirkungen verschiedener Art angeführt.

Um den Verbraucher soweit wie möglich von derartigen Risiken zu schützen, ist die Einhaltung der erlassenen Vorschriften geboten.

28. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD) Welche Forschungsmittel hat die Firma Volkswagen AG, Wolfsburg, in den Jahren 1976 bis 1979 über das Bundesgesundheitsamt aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit für welche Projekte erhalten, und haben die Forschungsergebnisse zu einer Anwendung in der Praxis geführt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters**  
vom 23. Juli

Die Firma Volkswagen AG, Wolfsburg, hat in den Jahren 1976 bis 1979 über das Bundesgesundheitsamt aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit keine Forschungsmittel erhalten.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

29. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß hinsichtlich der Zulässigkeit von CB-Funkantennen bei Mietverträgen sich

widersprechende Gerichtsurteile vorliegen, und ist sie bereit, sich für eine Verständigung zwischen Wohnungsbaugesellschaften mit Bundesbeteiligung und CB-Funkerverbänden mit dem Ziel einzusetzen, daß die Interessen der Hobbyfunker mehr als bisher berücksichtigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schmid  
vom 22. Juli**

Die Rechtsprechung zur Befugnis des Mieters zur Anbringung von CB-Funkantennen führt, soweit sie der Bundesregierung zugänglich ist, vorwiegend deshalb zu unterschiedlichen Ergebnissen, weil die Frage, inwieweit derartige Antennen in bautechnischer Hinsicht (Dachaufbauten) oder aus sonstigen Gründen (z. B. Störungen des Rundfunk- oder Fernsehempfangs) Probleme aufwerfen, nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden kann. Dabei auftretende Unterschiede in der rechtlichen Betrachtungsweise halten sich nach Beobachtung der Bundesregierung in vertretbaren Grenzen. In diesem Zusammenhang verwiesen sei auf das Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 5. Juni 1980 (BGBl. I S. 657), das jetzt durch den „Rechtsentscheid“ eine höchst richterliche Rechtskontrolle bezüglich aller bedeutsamer Rechtsfragen ermöglicht, die sich aus einem Mietvertragsverhältnis über Wohnraum ergeben oder den Bestand eines solchen betreffen. Die Bundesregierung geht von der Erwartung aus, daß hierdurch die Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Wohnraummietrechts allgemein verbessert wird.

Streitfälle der oben bezeichneten Art speziell aus dem Bereich der Wohnungsbaugesellschaften mit Bundesbeteiligung sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden. Sollten derartige Fälle an sie herangetragen werden, wäre sie bereit, sich im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten um eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu bemühen.

30. Abgeordneter **Amrehn**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß der Bundesregierung ein gemeinsames Schreiben des Zentralverbands der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, des Gesamtverbands Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und des Deutschen Mieterbunds zugegangen ist, wonach die vorgeschlagene Rechtsverordnung zur Heizkostenverbrauchsabrechnung weder gerecht sei noch energiesparend wirke, und beabsichtigt die Bundesregierung, den differenzierten Vorschlägen der nicht nur sachkundigen sondern vor allem auch erfahrungsgestützten Dachverbände aller Mieter und Vermieter den Vorrang vor rein theoretisch begründbaren Pauschalregelungen einzuräumen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling  
vom 24. Juli**

Das gemeinsame Schreiben der genannten drei Verbände ist dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zugegangen. Die angesprochene Thematik wird in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Verordnung über eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung eingehend geprüft, wobei Vor- und Nachteile der von den Verbänden vorgeschlagenen Regelung abzuwägen sind. Das Petitum ist auch im Rahmen einer Anhörung aller beteiligten Spitzenverbände (Wohnungswirtschaft, Heizungstechnik, Verbraucherverbände) erörtert worden. Der Entwurf der Verordnung wird auch mit den zuständigen Länderressorts abgestimmt, da die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Abstimmungsverfahren läuft noch. Eine abschließende Entscheidung der Bundesregierung ist gegenwärtig noch nicht getroffen.

31. Abgeordneter Engelhard (FDP) Sieht die Bundesregierung die Fehlbelegung von Sozialwohnungen als allgemeines soziales Problem an, und wenn ja, welche Schritte zur Lösung des Problems gedenkt sie zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli**

Zum ersten Teil der Frage lautet die Antwort: Ja.

Das Ärgernis der Fehlsubventionierung von Eigentümern und Mietern in öffentlich geförderten Wohnungen ist durch die Verknappung des Angebots finanziell erschwinglichen Wohnraums für wirtschaftlich schwächere Wohnungssuchende wieder aktuell geworden. Deshalb ist vom Bundesbauminister in Übereinstimmung mit der Konferenz der Wohnungsbauminister der Länder eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe damit beauftragt worden, erneut zu prüfen, ob und wie das Problem der Fehlsubventionierung im Sozialwohnungsbestand gelöst werden kann. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll ihren Bericht bis November dieses Jahres vorlegen. Auf Grund dieses Berichts wird in der nächsten Konferenz der Wohnungsbauminister des Bundes und der Länder beraten werden, welche gesetzgeberischen Schritte unternommen werden sollen.

32. Abgeordneter Engelhard (FDP) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Fehlbelegung von Sozialwohnungen in attraktiven Städten mit hohem Fehlbestand an finanziell erschwinglichen Wohnungen, wie z. B. München, einen besonders krassen Mißstand darstellt, und bestehen für sie Möglichkeiten, hier vorab schnell Abhilfe zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli**

Zum ersten Teil der Frage lautet die Antwort: Ja.

Die Bundesregierung hat jedoch keine Möglichkeiten, hier vorab schnell Abhilfe zu schaffen. Nachträgliche Maßnahmen gegen die Fehlsubventionierung im Sozialwohnungsbestand können nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung getroffen werden. Allerdings konnten die Länder schon bisher im Rahmen der Gestaltung ihrer Förderungsrichtlinien späteren Einkommenssteigerungen Rechnung tragen, insbesondere beim Einsatz depressiver Anwendungshilfen. So ist es möglich, die Bewilligung von öffentlichen Mitteln für den Bau von Sozialwohnungen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Wohnungsinhaber periodisch ihre Einkommensverhältnisse offenlegen. Von dieser Möglichkeit hat z. B. das Land Bremen ab 1966, ab 1971 auch das Land Nordrhein-Westfalen, Gebrauch gemacht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie**

33. Abgeordneter Scheffler (SPD) Wird sich die Bundesregierung in geeigneter Weise darum bemühen, eine enge Verbindung des nationalen Programms für Satellitenfernsehen mit dem L-SAT Programm der ESA zu gewährleisten, nicht zuletzt aus finanziellen und kommerziellen Gründen im Hinblick auf den Weltmarkt?

**Antwort des Staatssekretärs Haunschild  
vom 22. Juli**

Die im internationalen Programm mit Frankreich vereinbarte gemeinsame Entwicklung von Rundfunk-Satelliten beschränkt sich entsprechend den WARC 77-Regeln auf die Nutzung in den beiden Ländern. Die jeweils zuständigen Verwaltungen Deutsche Bundespost und Télédiffusion de France werden nach den für Ende 1983 bzw. Mai 1984 geplanten Starts für mindestens zwei Jahre Betriebsversuche durchführen.

Nach Unterzeichnung des Regierungsabkommens am 29. April 1980 ist die gemeinsame Durchführung des Projekts aufgenommen worden. Verschiedene europäische Staaten haben den Wunsch geäußert, ihre Industrie über Zulieferungen zu beteiligen.

Dem L-Sat-Konzept der ESA liegt dagegen die Vorstellung einer universellen Satellitenplattform zugrunde, die sich angesichts der sehr differenzierten Nutzeranforderungen erst bewähren muß. Das L-Sat-Programm plant die Durchführung verschiedener Rundfunk- und Fernmeldeexperimente. Es befindet sich erst in der Studienphase; die Verhandlungen über die Projektdurchführung und Finanzierung sind noch nicht abgeschlossen.

Frankreich und Deutschland beabsichtigen nicht, sich zusätzlich an dem in seiner technologischen Entwicklung und in seiner Zielsetzung unterschiedlichen L-Sat-Programm zu beteiligen. Beide Vorhaben können in der späteren Vermarktungsphase zu Wettbewerb führen. Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit wird es dabei bei der Beschaffung von Komponenten geben.

34. Abgeordneter **Flämig** (SPD) Ist die Bundesregierung bereit, sich für ein Treffen des ESA-Rats 1980 oder 1981 einzusetzen, um politische Richtlinien für die Tätigkeit dieser an einem Scheideweg ihrer zukünftigen Programme angelegten Organisation festzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Haunschild  
vom 23. Juli**

Der ESA-Rat trifft sich in regelmäßigen Abständen alle zwei bis drei Monate auf Delegiertenebene, um über alle die Organisationen betreffenden wesentlichen Fragen zu beraten und zu entscheiden. Seit längerem berät er auch die künftige Ausrichtung der Organisation für die 80er Jahre. Gegenwärtig werden Vorschläge für neue wissenschaftlich-technologische Programme und ihre finanziellen Konsequenzen für die Organisation geprüft.

Sobald wichtige politische Grundsatzfragen dies erfordern sollten, wird sich die Bundesregierung für eine Tagung des ESA-Rates auf Minister-Ebene einsetzen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, zunächst dem neuen Generaldirektor, der seine Tätigkeit am 16. Mai 1980 aufgenommen hat, Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

Bonn, den 29. Juli 1980